

Strahlentelex mit ElektrosmogReport

Fachinformationsdienst zur Bedeutung elektromagnetischer Felder für Umwelt und Gesundheit

10. Jahrgang / Nr. 7

nova-Institut

Juli 2004

Recht

Zur aktuellen Rechtslage im Bereich der elektromagnetischen Strahlenfelder

Trotz der nach wie vor bestehenden, oft sehr kurzsichtigen Mentalität, wirtschaftliche Belange höher zu gewichten als langfristige Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes für die Gesamtbevölkerung, bestehen nach wie vor rechtliche Möglichkeiten zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Strahlenfelder (zum Beispiel Mobilfunkanlagen) auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionschutzverordnung.

Baugenehmigungsrecht

Während selbst bei vielen Baugenehmigungsbehörden die Rechtsauffassung vorherrscht, dass Baugenehmigungsanträge von Mobilfunkbetreibern kaum abschlägig beschieden werden können und dass behördlicherseits zum Beispiel Standortfragen überhaupt nicht geprüft werden dürfen, gibt es gleichwohl auch hier rechtliche Möglichkeiten. Häufig werden deshalb vorschnell ohne Beachtung der tatsächlichen Rechtslage von Genehmigungsbehörden sogar hohe Mobilfunkmasten mit zum Teil 40 – 60 Meter Höhe direkt neben vorhandener Wohnhausbebauung im Außenbereich genehmigt. Dabei wird häufig nicht beachtet, dass hierbei nicht nur das baurechtliche Rücksichtnamegebot zu Lasten der Nachbarschaft missachtet wird, sondern auch die weiteren gesetzlichen Vorgaben zum Beispiel aus Paragraph 35 Absatz 1 BauGB. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat so unter anderem durch Beschluss vom 25.08.1997 (rechtskräftig) festgestellt, dass es bereits an der Privilegierung eines Bauvorhabens im Außenbereich fehlt, wenn kein spezifischer Standortbezug vorliegt. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn „der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann“. Diese rechtlichen Erwägungen sind nach wie vor für eine Vielzahl von Parallelfällen bei Neuerrichtung von Funkmasten relevant. Regelmäßig gilt es, hier die Baugenehmigungsbehörden in die Pflicht zu nehmen. In einer Vielzahl von Verfahren konnten mit diesen und weiteren, zum Teil auch naturschutzrechtlichen, erschließungsrechtlichen etc. Aspekten Anlagenerrichtungen in der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnhausbebauung außergerichtlich verhindert werden, wenn fundierte rechtliche Verfahren geführt wurden.

Allgemeine und Reine Wohngebiete

Während sowohl die Politik (Bundes- und diverse Landesgesetzgeber) bemüht sind, möglichst weitgehende Genehmigungsmöglichkeiten bzw. sogar die Genehmigungsfreiheit für Mobilfunkan-

lagen auch in allgemeinen oder reinen Wohngebieten durchzusetzen, bestehen hier keineswegs uneingeschränkte rechtliche Möglichkeiten zu Gunsten von Anlagenbetreibern. Bundesrechtliche Regelungen sehen nach wie vor gerade für reine bzw. allgemeine Wohngebiete einen weitgehenden Schutz der Wohnbevölkerung vor. Gleichwohl wird zum Teil auch von Verwaltungsbehörden übersehen, dass zum Beispiel in reinen Wohngebieten Mobilfunkanlagen generell unzulässig sind und dass auch die Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen hohe rechtliche Hürden darstellen.

Trotz der äußerst komplexen und sehr streitigen Rechtslage mit einer Vielzahl von bisher obergerichtlich noch nicht entschiedenen Problemstellungen konnten so zum Beispiel Abwehransprüche auch gerichtlich durchgesetzt werden. So hat zum Beispiel der Hessische Verwaltungsgerichtshof (zweitinstanzlich) entschieden, dass eine bis zu einer Höhe von 19 Meter aufragende Mobilfunkanlage das Ortsbild einer ehemals dörflich, jetzt auch wohnbaurechtlich geprägten Dachlandschaft unzulässig beeinträchtigen und eine negative Vorbildwirkung auslösen kann, vgl. den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.08.2003, Aktenzeichen: 3 UE 1102/03.

Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in verschiedenen Beschlüssen die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Wege eines gerichtlichen Eilverfahrens gestoppt, so zum Beispiel durch Beschluss vom 25.02.2003, Aktenzeichen: 10 B 2417/02. Obwohl in diesem Fall nicht einmal ein Bebauungsplan vorlag, sondern die Mobilfunkanlage in einem nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) errichtet werden sollte, wurde hier vom Gericht die weitere Errichtung einer Mobilfunkanlage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) untersagt. Es lag nach Auffassung des Gerichtes eine tatsächliche Nutzung vor, die einem allgemeinen Wohngebiet entsprach. In allgemeinen Wohngebieten sind derartige Anlagen höchstens ausnahmsweise zulässig.

Es ist generelle Verwaltungspraxis, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in allgemeinen oder reinen Wohngebieten zu unterstellen, was rechtsfehlerhaft ist. Betroffenen Nachbarn ist deshalb hier grundsätzlich zu empfehlen, diese rechtlichen Missstände jeweils zur Überprüfung zu bringen. In einer Vielzahl von Verfahren mussten deshalb nachträglich Baugenehmigungsverfahren eingeleitet werden, in deren Rahmen dann auch die nachbarlichen Abwehransprüche weitergehend geltend gemacht

Weitere Themen

Wissenschaft und Gesellschaft, S. 3

Der Arbeitskreis Mobilfunk der BUND-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Hessen organisierte das dritte Mobilfunksymposium „Wissenschaft im Widerstreit“ mit guter Referentenauswahl.

Die Tagung „Hat die Wissenschaft immer Recht?“ der Evangelischen Akademie Iserlohn plädierte neben der Behandlung von Sachfragen für einen gesellschaftlichen Dialog mit der Wissenschaft.

und zum Teil durchgesetzt werden konnten. Insbesondere ist hier neben der Gefährdungsproblematik dann die Frage der Zumutbarkeit (Verletzung des Rücksichtnahmegebotes) bzw. der Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters streitrelevant.

Gesundheitsgefahren

Hauptanliegen der rechtlichen Verfahren für betroffene Nachbarn von bereits errichteten oder geplanten Mobilfunkanlagen ist selbstverständlich die sachlich und rechtlich äußerst komplexe und streitige Frage der Gefährdungsproblematik. Aus der langjährigen anwaltlichen Praxis des Verfassers ist hier festzustellen, dass die diesbezüglichen Streitfragen von den Gerichten bundesweit in der Regel äußerst stereotyp durch Verweis auf bereits frühere Entscheidungen anderer Gerichte entschieden werden. Selbst in schweren Schädigungsfällen wurden (ausgenommen in einem Fall) Beweisaufnahmen, die verfahrensrechtlich zwingend vorgesehen sind, von den Gerichten mit dem Argument abgelehnt, dass die geltenden Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung Gesundheitsschädigungen ausschließen. Genau diese Rechtsfrage war aber aufzuklären, so dass die Gerichte sich in ihren Entscheidungen „in einem Zirkelschluss“ bewegen.

Gleichwohl konnte vom Verfasser zum Beispiel in einem sehr schweren Schädigungsfall, welcher zweitinstanzlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig war, durchgesetzt werden, dass die bereits seit Jahren betriebene Mobilfunkanlage aufgrund der schweren Gesundheitsschädigungen der Mandanten außer Betrieb genommen und demontiert wurde. Der Anlagenbetreiber hatte sich hier nach einer umfangreichen mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu dieser vergleichsweise Regelung bereit gefunden, offensichtlich, um die Möglichkeit eines negativen Prozessausgangs für ihn (und andere Anlagenbetreiber) auszuschließen.

In einem weiteren Schädigungsfall, in dem im Außenbereich schwerwiegende Gesundheitsschädigungen durch eine ca. 20 Meter entfernt liegende Mobilfunkanlage bei einem Mandanten entstanden sind, hatten sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Obergericht eine Aufklärung der entstandenen Gesundheitsschädigungen (und der erheblichen Wertminderungen) abgelehnt. Auch das in diesem Fall ausnahmsweise angerufene Bundesverfassungsgericht hat in einem Nichtannahmebeschluss die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. Beschluss der 3. Kammer des 1. Senates vom 28.02.2002, Aktenzeichen: 1 BvR 1676/02. Trotz des erfolgten, sehr fundierten Vortrages in sachlicher und rechtlicher Hinsicht hat die dritte Kammer des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes dann festgestellt, dass vorliegend lediglich „hypothetische Schädigungsrisiken“ streitgegenständlich seien und nicht etwa konkrete Gesundheitsschädigungen! Dieses entspricht der Tendenz der Gerichte im gesamten Bereich der Umwelterkrankungen, die dahin geht, Gesundheitsschädigungen für „nicht existent“ zu erklären, wenn diese nicht „wissenschaftlich allgemein anerkannt“ sind. Durch Richterrecht wird hier festgelegt, dass es „konkrete Gesundheitsschädigungen“ nicht gibt, wenn entsprechende Erkrankungen in der Wissenschaft noch umstritten sind. Dieses ist nach Ansicht des Verfassers ein verfassungsrechtlich bedenkliches Vorgehen, welches in der Konsequenz dazu führt, dass sämtliche streitigen Umweltschädigungen, die eine Vielzahl von schwerwiegenden Belastungen der Gesamtbevölkerung betreffen, über Jahrzehnte durch Gerichte für rechtlich nicht relevant erklärt werden und die letztlich dazu führen, dass wir erst Jahrzehnte im nachhinein Schädigungen rechtlich anerkennen, deren Vorliegen aber bereits seit langer Zeit in der Wissenschaft vermutet wird. Im Asbestbereich hat dieses dazu geführt, dass bereits 60 Jahre vor dem rechtlichen Verbot der weiteren Verwendung von Asbest bekannt war, dass Asbest extrem gesundheitsschädlich ist!

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „für andere Gerichte rechtlich nicht bindenden Nichtannahmebeschluss“ weitergehend formuliert, dass nur „anerkannte staatliche Stellen“ entscheiden könnten, ob weitergehende Gesundheitsgefährdungen bestehen oder nicht. Auch dieses ist verfassungsrechtlich schwer haltbar, da nicht die „staatliche Einbindung“ von wissenschaftlicher Forschung über wissenschaftlichen Wahrheitsgehalt und Objektivität entscheidet, sondern die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit!

Gerade da in den letzten Jahren viele rechtliche Verfahren geführt werden bezüglich Schädigungsfällen bei Mensch und Tier in der Nachbarschaft von Mobilfunksendeanlagen ist auch gegen diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ausnahmsweise Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingelegt worden. Dieses Verfahren ist unter der Beschwerde-Nummer: 32105/02 dort anhängig und noch nicht entschieden. Eine Vielzahl von außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren ruhen derzeit bis zum Ausgang dieses Verfahrens. Wann eine Entscheidung ergehen wird, ist noch nicht absehbar.

Insgesamt ist in Schädigungsfällen zu empfehlen, diese rechtlich zur Überprüfung zu bringen. Zum Teil ist auch die Durchführung von „Sammelklagen“ von Geschädigten möglich. Leider sind die Geschädigten aber noch unzureichend vernetzt, so dass vielfach einzelne Schädigungsfälle, die getrennt geführt werden, „untergehen“.

Ähnliche Probleme wie im Mobilfunkbereich bestehen bei DECT-Telefonen, die mit der gleichen gepulsten, hochfrequenten Strahlung arbeiten, wenn sie nach dem neuen technischen Standard digital betrieben werden. Auch hier kommt es gerade bei elektrosensiblen Menschen immer wieder zu gesundheitlichen Auswirkungen. Auch hier wäre nach Ansicht des Autors eine „Sammelklage“ von Geschädigten gegen bestimmte Hersteller wünschenswert. In einzelnen Verfahren in diesem Bereich konnte durch außergerichtliche Vertretung der Geschädigten durchgesetzt werden, dass die entsprechenden Geräte außer Betrieb genommen wurden und zum Beispiel ersatzweise andere, analoge Geräte mit gleichem Qualitätsstandard (aber ohne die entsprechenden gesundheitlichen Schädigungswirkungen) von den betreffenden Nachbarn verwendet wurden.

Arbeitsschutz

Auch im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen erhebliche rechtliche Defizite. Vom Katalog der Berufskrankheitenverordnung sind Schädigungen am Arbeitsplatz durch elektromagnetische Strahlenfelder nicht erfasst. Gleichwohl sind entsprechende Schädigungen aber dann über die „Auffangnorm“ nach Paragraph 9 Absatz 2 SGB VII grundsätzlich durchsetzbar. Gerade wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der DIN/VDE 0848 überschritten wurden, sind damit zusammenhängende Berufskrankheiten anzuerkennen.

Im Forschungs- und Entwicklungsbereich, aber auch an bestimmten industriellen Arbeitsplätzen sowie im Bereich der Telekommunikation ist es hier in der Vergangenheit zu entsprechenden Gesundheitsschädigungen gekommen. In einem Verfahren war ein Mandant im Bereich der Entwicklung von Mikrowellen-Geräten tätig und hat in nur ca. 2 Meter Abstand von den damals noch „undichten“ Mikrowellen-Geräten deren Leckstrahlung gemessen. Er ist heute ein Schwerstgeschädigter. Obwohl der Schädigungszusammenhang nur zu offensichtlich ist, wird im Berufskrankheitenrecht wie in zahlreichen anderen Verfahren auch im Chemikalienbereich gleichwohl eine entsprechende Anerkennung durch die zuständige Berufsgenossenschaft abgelehnt.

Elektrosensibilität

Zunehmend leiden Menschen auch an Elektrosensibilität, so dass sie anders als „normal-gesunde Menschen“ sehr viel empfindlicher

auf elektromagnetische Strahlenfelder reagieren. Die Durchsetzung der Anerkennung dieses Krankheitsgeschehens ist rechtlich nach wie vor schwierig. Im Baurecht wird von Behörden und Gerichten generell rechtlich entschieden, dass auf „die besondern Belange vorgeschädigter Nachbarn“ rechtlich nicht Rücksicht zu nehmen sei! Solche Entscheidungen sind insofern unverständlich, da die rechtlichen Vorgaben gerade im Bereich des Immissionsschutzes, welcher aber auch baurechtlich Berücksichtigung finden muss, zum Teil vollkommen anders gelagert sind. Im Immissionsschutzrecht sind selbstverständlich auch kranke Menschen ebenso zu schützen wie Schwangere, Kinder und andere besonders empfindliche Personengruppen.

Im Bereich der Chemikalien-Sensitivität, die eine ähnliche Überempfindlichkeit (dort gegen Chemikalien) darstellt wie die Elektrosensitivität gegenüber elektromagnetischen Strahlenfeldern konnten aber in verschiedenen Verfahren bereits Anerkennungen vom Verfasser, zum Beispiel im Schwerbehindertenrecht erreicht werden. Auch in diversen Rentenverfahren konnten entsprechende Anerkennungen außergerichtlich und gerichtlich in Einzelfällen durchgesetzt werden. Für eine extrem elektrosensible Mandantin wurde jetzt durch den Rentenversicherungsträger ebenfalls Rente bewilligt.

Wertminderung

Die Errichtung von technischen Anlagen im Mobilfunkbereich, ebenso aber auch im Niederfrequenzbereich (Hochspannungsleitungen) führt regelmäßig zu zum Teil sehr erheblichen Wertminderungen der Grundstücke in der betroffenen Nachbarschaft. Aus Paragraph 5 Absatz 5 Wertermittlungsverordnung ergibt sich ebenso, wie dieses tatsächlich auch der Fall ist, dass Grundstücke durch „negative Umwelteinflüsse“ in ihrem Wert gemindert werden. Aus der anwaltlichen Praxis kann aus einer Vielzahl entsprechender Verfahren bestätigt werden, dass die Veräußerlichkeit entsprechender Objekte erheblich eingeschränkt bzw. erschwert ist, da ein Grundstück „im Grünen“ trotz seiner ansonsten idyllischen Lage neben einem neu errichteten Mobilfunkmast selbstverständlich für viele Familien nicht mehr attraktiv ist. Die insgesamt bei privaten bundesweit entstehenden Verluste werden als wirtschaftlicher Faktor bis heute nicht berücksichtigt.

Trotz der generellen Rechtsauffassung, dass Wertminderungen rechtlich generell nicht durchsetzbar seien, konnten vom Verfasser zum Beispiel in einem Fall in Norddeutschland für mehrere Mandanten erhebliche Ausgleichszahlungen sowie eine vergleichsweise vereinbarte Einschränkung des Anlagenbetriebes durchgesetzt werden.

Niederfrequente Magnetfelder

Auch im Niederfrequenzbereich (Hochspannungsleitungen, Trafostationen etc.) bestehen rechtliche Abwehrmöglichkeiten. In einem Verfahren für eine größere Stadt konnte so zum Beispiel die Errichtung einer 380 kV-Freileitung sogar verhindert werden. Zum Teil ist bei entsprechender Verfahrensführung sogar auch vollständig durchsetzbar, dass baubiologische Grenzwerte bei Anlagenerichtung eingehalten werden (zum Beispiel 0,2 Mikrottesla), was eine erhebliche Unterschreitung des offiziellen Grenzwertes von 100 Mikrottesla darstellt!

Aus der anwaltlichen Praxis des Verfassers kann zusammengefasst festgestellt werden, dass vielen betroffenen Geschädigten und Nachbarn von Anlagen, die elektromagnetische Strahlenfelder emittieren, vielfach nicht bewusst ist, dass ihnen weitergehende rechtliche Abwehrmöglichkeiten zustehen und dass diese trotz der allgemeinen Medienberichterstattung durchaus immer wieder in Einzelfällen auch zu beachtlichen Erfolgen geführt haben. Dieses sollte allerdings fundiert geprüft werden, da immer wieder von vielen rechtlichen

Verfahren die Rede ist, die mit hohem finanziellen Aufwand betrieben wurden, obwohl sie von vornherein aussichtslos waren! Ob entsprechende rechtliche Möglichkeiten bestehen und wie die rechtlichen Erfolgsaussichten einzuordnen sind, kann dabei häufig ohne hohe Kosten im Wege der Erstberatung geklärt werden.

Rechtsanwalt Wilhelm Krahn-Zembo
Umweltrecht / Umweltmedizin, Toxikologie und Recht
Lüneburger Straße 36, 21403 Wendisch Evern,
Tel.: 04131 / 935656, Fax: 04131 / 935657

Tagungsberichte

Wissenschaft und Gesellschaft

Nach wie vor besteht kein gesellschaftlicher Konsens über den Einfluss elektromagnetischer Felder auf die menschliche Gesundheit. Zwei Tagungen in Mainz und Iserlohn beschäftigten sich mit dem Erkenntnisstand zu dem Thema „Elektrosmog“ in der Wissenschaft, aber auch mit der Fragestellung, warum Wissenschaftler, die auf Gefahren aufmerksam machen, aus dem offiziellen Wissenschaftsbetrieb ausgegrenzt werden.

Wissenschaft im Widerstreit

Beim 3. Rheinland-Pfälzisch-Hessischen Mobilfunksymposium des BUND „Wissenschaft im Widerstreit“ am 12.06.2004 in Mainz lag der Schwerpunkt bei medizinischen und biologischen Fragestellungen. Wissenschaftler, Baubiologen, ein Vertreter der Versicherungswirtschaft und der Umweltbeauftragte des Bistums Mainz gaben den über hundert Zuhörern einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und der Risikoeinschätzung.

Forschungsergebnisse

Dr. Joachim Schüz von der Mainzer Gutenberg-Universität stellte einige epidemiologische Studien zu Krebsrisiken vor. Ein eindeutiger Hinweis konnte nach seiner Darstellung bisher nicht gefunden werden.

Prof. Dr. Ulrich Warnke von der Universität des Saarlandes, wies auf Langzeitstudien hin, die sich mit Krebsfällen in der Umgebung von Radio- und Fernsehsendern beschäftigten.

Eine Studie, die sich aktuell mit klinischen Experimenten am Menschen beschäftigte, ist die niederländische TNO-Studie. Es zeigten sich Befindlichkeitsstörungen wie Kopfschmerzen und Übelkeit unter dem Einfluss von UMTS-Bestrahlung (vgl. Elektrosmog-Report, Dez. 2003).

Prof. Dr. Frenzel-Beyme, IGUMED, berichtete über die Salford-Studie aus dem Jahre 2003. In der Studie wurden Ratten, die dem menschlichen Teenageralter entsprachen, mit GSM-Frequenzen bestrahlt. 50 Tage nach einer Exposition von nur zwei Stunden wurden in den Rattengehirnen Albumin-Ansammlungen festgestellt, die auf eine erhöhte Durchlässigkeit der Blut-Hirn-Schranke zurückgeführt wurden.

Über die Ergebnisse von Zellversuchen berichtete Professor Franz X. Adlkofer. Der erste Teil der REFLEX-Studie wurde Ende Mai 2004 abgeschlossen. Es wurden Veränderungen von menschlichen Zellen nach einer RF-EMF-Exposition mittels Doppelblinduntersuchungen erforscht. Aus den in vitro Untersuchungen ergibt sich, dass RF-EMF unterhalb der gültigen Grenzwerte fähig sind

- in bestimmten, aber keineswegs allen lebenden Zellen DNA-Strangbrüche und Chromosomenveränderungen zu erzeugen sowie die Anzahl der Mikrokerne zu erhöhen.